

Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10. Düsseldorf, Mittwoch den 6. März 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung.

336. 318. Das zu Berlin am 23. Februar 1872 ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält

Nr. 7958. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Laubaner Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1872.

Nr. 7959. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1872, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät vom 26. September 1859. (Gesetz-Sammlung S. 477 ff.)

Nr. 7960. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Brazim- und der Rogowoe-Mühle in den Kr. isen Wongrowiec und Mogilno.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

337. 311. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preussischen Bank ist von mir auf

Montag den 25. März d. s. J. s. Nachmittags 5¹/₂ Uhr einberufen, um für das Jahr 1871 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluss nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob in Zukunft auch Gold als Notendeckung angenommen und die abweichende Bestimmung im §. 31 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856, demnach abgeändert werden soll.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin den 20. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preussischen Bank
Graf von Klenow.

338. 321. Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872 betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

I. Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 21. Februar c., nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Octavform, in einer Höhe von ungefähr 18 Centimetern und in einer Breite von ungefähr 10 Centimetern anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blatts, dem Titelblatte, ist das Signalement des Diensthöten nach Anlage A. einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B. in der Art einzurichten, daß die Colonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes“ bis „Tag des Dienstantritts“ (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Colonnen: „Grund des Dienstantritts“ und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde“ (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei, in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienststaten gewähren.

II. Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach §. 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorrätzig zu halten; — vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März d. J. ausgefertigten Gefindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstattesten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV. Durch die Vorschrift im §. 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gefindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesen derartigen Gebühren aufgehoben.

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gefindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen

in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.

Anlage A.

Nr.	Gefinde-Dienstbuch
für:	
aus:	
alt:	
Statur:	
Augen:	
Nase:	
Mund:	
Haare:	
Besondere Merkmale:	
Ausgefertigt	den ten

N.B. Die Ausfertigung des hier vorgebrachten Signals namentlich darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

Anlage B.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr. d. Dienstes	Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	Inhaber ist angenommen als	Tag des Dienstantritts.	Tag des Dienstaustritts.	Grund des Dienstaustritts und Dienstabtrittszeugniß.	Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.
1						
2						

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

339. 312. Mit Bezug auf die Verfügungen vom 8. März (III. 3226.) und vom 3. Mai v. Js. (III. 6149), betreffend die Abfertigung von Branntwein mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung nach Elfaß-Lothringen benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeborenen zur weiteren Veranlassung, daß nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers das Verzeichniß der Einnehmereien der indirecten Steuern in Elfaß-Lothringen in nachstehenden Punkten Aenderungen erfahren hat:

Der Sitz der Steuereinnahme Rauterburg (Departement Nieder-Elfaß, Kreis Weissenburg) ist nach Selz,

der Sitz der Steuereinnahme Buchsweiler (Departement Nieder-Elfaß, Kreis Zabern) nach Ingweiler,

der Sitz der Steuereinnahme Ukange (Departement Deutsch-Lothringen, Kreis Diedenhofen) nach Hayange,

der Sitz der Steuereinnahme Hemmingen

(Departement Deutsch-Lothringen, Kreis Saarburg) nach Rixingen (Reichcourt)

der Sitz der Steuereinnahme Lärchingen (Departement Deutsch-Lothringen, Kreis Saarburg) nach Albersweiler verlegt worden

die Steuereinnahmestellen Pfaffenhofen (Departement Nieder-Elfaß, Kreis Zabern),

Thann (Departement Ober-Elfaß, Kreis Thann) und

Salzburg (Château-Salins) Departement Deutsch-Lothringen, Kreis Salzburg, wurden aufgehoben, dagegen in Birsch (Departement Deutsch-Lothringen, Kreis Saargemünd) und Meserwiese (Departement Deutsch-Lothringen, Kreis Diedenhofen) neue Einnehmereien errichtet.

Berlin, den 3. Februar 1872.

Der Finanz-Minister
J. A. gez. Haffelbach.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Director,
Geheimer Ober-Finanz-Rath Herr Wohlers. Hochwohlgeborenen. Eöln.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 14. März v. Js. J.-Nr. 4791

und vom 12. Mai v. Js. J.-Nr. 8301 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 15. Februar 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director: Wohlers.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

310. 316. Durch die in der Sitzung des deutschen Reichstages vom 24. October v. Js. beschlossene Ungültigkeitserklärung der Wahl des Abgeordneten Freiherrn von Loë ist für den 7. Wahlkreis (Moers-Rees) des diesseitigen Regierungs-Bezirks eine Neuwahl erforderlich geworden.

Indem wir diese Neuwahl hierdurch anordnen und Termin zur Abhaltung der Wahl **auf Montag den 15. April ds. Js.** Vormittags 10 Uhr anberaumen, machen wir gleichzeitig bekannt, daß der Landrath des Kreises Rees Herr Dönhoff zu Wesel auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zum Wahlcommissar von uns ernannt worden ist.

Düsseldorf, den 29. Februar 1872. I. I. 1168.

311. 304. Der bisherige Königliche Spanische Vice-Consul Oswald Schmitz zu Cöln ist zum Königlich Spanischen Consul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft zufolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 14. ds. Mts. anerkannt und zugelassen worden.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 26. Februar 1872. I. III. 598.

312. 306. **Prüfungstermine.**
1. Am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Moers:

Aufnahme-Prüfung am 1. 2. und 3. Juli.

Entlassungs-Prüfung am 2. 3. und 4. September, Prüfung der nicht in einem Seminar vorbereiteten Schulamtsbewerber am 5. September. Prüfung der Lehrgehilfen am 6. und 7. September, Wiederholungs-Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer am 31. October und flg.

2. In der evangelischen Luisenschule zu Düsseldorf: Prüfung der Schulamtsbewerberinnen für höhere Töchterschulen am 8. 9. und 10. Juli.

Düsseldorf, den 1. März 1872. I. V. 1335.

313. 314. Die Polizei-Verordnung vom 19. März 1869, betreffend die Kennzeichnung der Fracht- und Hunde-Fuhrwerke, wird mit der im §. 3. derselben vorgenommenen Abänderung von Neuem in Erinnerung gebracht.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks wie folgt:

I. Vom 1. Mai ds. an Js. soll alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk, sowohl das vier- als das zweirädrige ohne Unterschied der Bespannung (vergl. §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. März 1339, betr. den Verkehr auf den Kunststraßen), desgleichen alles mit Hunden bespannte

Fuhrwerk ohne Unterschied beim Gebrauche auf öffentlichen Wegen mit einer Jeden sofort sichtbaren Blechtafel versehen sein, welche auf schwarzem Grunde in unverwischbarer weißer Schrift Namen und Wohnort des Eigenthümers angiebt.

II. Wenn Jemand mehrere solcher Fuhrwerke besitzt, müssen dieselben außerdem durch Nummern auf den bezeichneten Tafeln von einander unterschieden sein.

III. Zuwiederhandelnde verfallen in eine Geldstrafe von 1 — 10 Thlr. resp. in die entsprechende Gefängnißstrafe.

Düsseldorf, den 23. Februar 1872. I. III. 646.

314. 315. Der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „die Schweiz“ in Lausanne ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich-Preussischen Staaten erteilt worden.

Indem wir in der Anlage die dieser Gesellschaft erteilte Concession nebst den Statuten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Hauptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und Dr. van Huyden daselbst Georgenstraße Nr. 16 zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Düsseldorf, den 29. Februar 1872. I. III. 632

315. 317. Nachdem das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz die Errichtung einer Apotheke in Altdorf bei Essen beschlossen hat, fordern wir diejenigen Apotheker, welche sich um diese Concession zu bewerben wünschen, hierdurch auf, uns binnen 2 Monaten ihre Bewerbung unter Beifügung der Approbation, eines Führungs-Zeugnisses, insbesondere auch über Verwaltung von Apotheken, und eines Vermögens-Nachweises sowie eines Lebenslaufes einzureichen.

Düsseldorf, den 2. März 1872. I. II. 1425.

316. 319. Die Königl. Italienische Regierung hat durch gefandtschaftliche Vermittelung das den ehemaligen päpstlichen Soldaten deutscher Nation aus dem früheren Dienstverhältnisse in der päpstlichen Armee noch zustehende Restguthaben an das auswärtige Amt zur Aushändigung an die Empfangsberechtigten überwiesen.

Wir sind beauftragt, unter anderen auch den ehemaligen päpstlichen Soldaten Wilhelm Stroebel aus Osterath und Peter Hippo, aus Lennep das ihnen noch zustehende Restguthaben zu zahlen. Da die genannten bis jetzt nicht ermittelt werden konnten, so werden dieselben hierdurch aufgefodert ihre Anträge auf Auszahlung ihres Guthabens innerhalb drei Wochen hier einzureichen.

Düsseldorf, den 1. März 1872. I. I. 6940.

317. 320. Von dem Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz ist der Königl. Regierungs-Rath de Beauclair zu Cöln zum Stellvertreter des Staatsmitgliedes der Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse des Königl. Regierungs-Raths Lettow ernannt worden.

Düsseldorf, den 1. März 1-72. I. II. 1162.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

319. 323. Die zu Remscheid unter der Firma Luchhaus und Günther bestehende Handlung hat nachstehendes Zeichen



„das Lamm mit der Fahne“ zur Eintragung in die Zeichenrolle, behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts zum Gebrauche desselben für ihre Stahl- und Eisenwaaren angemeldet.

Etwaige Einwendungen dagegen sind bei uns innerhalb 2 Monaten anzubringen.

Remscheid, den 1. März 1872.

Königl. Gewerbegericht: **Albert Böker**, Reepel.

Sicherheits-Polizei.

319. 324. In der Zeit vom 11. bis zum 18. d. Mts. sind der Dienstmagd Wilhelmine Schmidt zu Duisburg

- 1) ein Paar neue Gummischuhe, in welchen ein Paar weiße wollene mit Leder besetzte Sohlen lagen,
- 2) ein Paar noch gute schwarze Stoffstiefelchen auf dem Fuße zum Zerschneiden mit messingigen Schnürbüchern und an welchen die Sohle des rechten Stiefelchens beschädigt war,
- 3) ein brauner wollener Regenschirm mit dünnen schwarzem Stock, an welchem eine kleine schwarz, hornerne Krücke, gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib dieser Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 28. Februar 1872.

Der Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

350. 310. Die Abiturienten Hannibal, Boektes und Brauweiler sind zu Posteleven angenommen und bzw. den Postämtern in Düsseldorf, Crefeld und M.-Gladbach überwiesen worden.

Der Postanwärter Fleischer in Crefeld ist zum Postamts-Assistenten ernannt.

Die interimistische Verwaltung der Postexpedition in Neukirchen, Kreis Solingen, ist nach dem Ausscheiden des Postexpeditors C. Reichenbach dem früheren Postgehülfen H. Reichenbach übertragen worden.

In Altdorf, Kreis Essen, ist eine Post-Agentur eingerichtet worden und die Verwaltung derselben dem zum Postagenten angenommenen Väder und Pulverhändler Monhaus übertragen worden.

In Griethausen und in Wiffel, Kreis Cleve, sind Postagenturen eingerichtet und die Verwaltung derselben bzw. dem Deconomen Lapp und dem Bürgermeister Forsbeck übertragen worden.

Der Postgehülfe Sturmberg, zuletzt in Hilden, ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Es sind angestellt worden:

Die Militär-Anwärter Vermöhlen als Hausdiener in Düsseldorf, Friesen als Briefträger in Essen, Rotha

als Briefträger in Steele, Wehrmann als Packetbesteller in Düsseldorf, Hoyer als Packetbesteller in M.-Gladbach, Harting als Packetbesteller in Mülheim a. d. Ruhr, Buescher als Postbegleiter in Düsseldorf, Müller als Packetträger in Essen, Busse als Landbriefträger in Alteneffen, sowie die Civilanwärter Ohmann als Briefträger in Barmen, Fassbender, Fischer und Detert als Büreaudiener ebendasselbst, Wilking als Briefträger in Düsseldorf, Kleinehr II als Büreaudiener ebendasselbst, Knoblauch als Briefträger in Elberfeld, Lunemann als Büreaudiener ebendasselbst, Prange als Briefträger in Essen, Veintker als Briefträger in M.-Gladbach, Wiebelhaus als Büreaudiener ebendasselbst, Fahrenholz als Büreaudiener in Rheydt, Toenjes als Briefträger in Remscheid, Koetter als Büreaudiener in Ruhrort Carnein als Büreaudiener in Unterbarmen, Welfner als Packetträger in Mülheim a. d. Ruhr und Hölcher als Packetträger in Emmerich.

Es ist übertragen worden:

Dem Büreaudiener Trost in Düsseldorf, eine Briefträgerstelle ebendasselbst, dem Briefträger Staat eine Büreaudienerstelle ebendasselbst, dem Büreaudiener Brinkmann in Emmerich eine Wagemeisterstelle ebendasselbst, dem Packetträger Horn in Emmerich und dem Packetträger Garthaus in Ronsdorf eine Büreaudienerstelle an den genannten Orten sowie dem Briefträger Koebbenack in Düsseldorf eine Begleitstelle ebendasselbst.

Verlegt sind: die Büreaudiener Schatten von Rittershausen nach Crefeld, sowie Frühmesser von Solingen und Leven von Ronsdorf nach Düsseldorf, der Landbriefträger Krawe von Alteneffen als Briefträger nach Elberfeld, Der Wagenmeister Kollmeyer von Unterbarmen als Büreaudiener nach Elberfeld und der Packetbesteller Bahner von Remscheid als Wagenmeister nach Unterbarmen.

Freiwillig sind aus dem Postdienste geschieden:

Hausdiener Sander in Düsseldorf, Büreaudiener Muxel in Elberfeld, Briefträger Rating in Kettwig, die Packetbesteller Steinmann in Düsseldorf und Trautmann in Mülheim a. d. Ruhr, sowie der Packetträger Jung in Steele.

Unfreiwillig sind aus dem Postdienste entlassen worden:

Die Büreaudiener Meusel und Kleinehr I in Düsseldorf und der Briefträger Hochkappel in Essen. Mit Pension sind in den Ruhestand getreten:

Der Büreaudiener Kahner in Crefeld, der Postbegleiter Schaefer in Düsseldorf und der Landbriefträger Focke in Voerde.

Gestorben sind: die Büreaudiener Maas in Crefeld und Rodenkirchen in Düsseldorf, der Briefträger Hesper in Elberfeld und der Postbegleiter Limberg in Düsseldorf.

Düsseldorf, den 21. Februar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director:

J. B. Schmidt.

Hierbei eine Beilage

Regirt im Bureau der königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von P. Vof u. Comp.